Ausschussgröße des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse, **ausgenommen** Rechnungsprüfungsausschuss und Jugendhilfeausschuss ist nach oben nicht begrenzt.

Bezüglich des **Rechnungsprüfungsausschusses** legt Art. 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgendes fest:

" In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bildet der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung."

Art. 33 Abs. 2 GO lautet:

" Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.")